

RzF - 28 - zu § 140 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 25.07.1990 - 13 A 88.2370

Leitsätze

1. Die Flurbereinigungsbehörde trifft im Flurbereinigungsplan die Entscheidung, ob die Wertgleichheit der Landabfindung nach [§ 44 Abs. 1, 2 FlurbG](#) oder ein Abfindungsdefizit im Sinne des [§ 88 Nrn. 4, 5 FlurbG](#) gegeben ist.

2. Die Frage, ob eine Enteignung vorliegt, ist ausschließlich im Verwaltungsrechtsweg abschließend zu beantworten. In die Zuständigkeit der Zivilgerichte hingegen fällt nur der Streit über die Höhe der Geldentschädigung (Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG; [§ 88 Nr. 7 FlurbG](#)), nicht aber auch die Vorfrage, ob überhaupt eine Enteignung vorliegt.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 88 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).